

BStGer BE.2019.12 vom 3. Dezember 2019

Bundesstrafgericht, 2019-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2019.12

FR: TPF BE.2019.12 du 3 décembre 2019

IT: TPF BE.2019.12 del 3 dicembre 2019

Regeste

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR).

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren wegen des Verdachts schwerer Steuerwiderhandlungen gegenüber dem Täter, dem Gehilfen und dem Anstifter richtet sich gemäss Art. 191 Abs. 1 DBG nach den Artikeln 19-50 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0). Bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Verrechnungssteuergesetz findet ebenfalls das VStrR Anwendung und die ESTV ist die verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde (Art. 67 Abs. 1 VStG).

E. 1.2

Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar. Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; vgl. hierzu auch TPF 2016 55 E. 2.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.26 vom 6. September 2017 E. 1.2 und E. 1.3).

E. 2.1

Gemäss Art. 50 Abs. 3 VStrR entscheidet die Beschwerdekammer bei Entsiegelungsgesuchen über die Zulässigkeit der Durchsuchung. Dabei prüft die Beschwerdekammer, ob die Durchsuchung im Grundsatz zulässig ist, mithin ob die Voraussetzungen für eine Entsiegelung grundsätzlich erfüllt sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht für eine die Durchsuchung rechtfertigende Straftat besteht und ob anzunehmen ist, dass sich unter den zu durchsuchenden Papieren Schriften befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind (Deliktikonnex; Art. 50 Abs. 1 VStrR). Sofern dies bejaht werden kann, ist gemäss Praxis der Beschwerdekammer in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob schützenswerte Geheimhaltungsinteressen einer Entsiegelung entgegenstehen (TPF 2007 96 E. 2).

E. 2.2

Falls nach dieser Prüfung eine Durchsicht als grundsätzlich zulässig erachtet wird, hält das Bundesgericht fest, dass der Entsiegelungsrichter das Siegel entfernt und eine Sichtung der Daten und Gegenstände vornimmt (sog. richterliche Triage). Dabei hat der Entsiegelungsrichter zu prüfen, welche Gegenstände für eine Verwendung durch die Strafverfolgungsbehörden in

Frage kommen und welche ausscheiden (BGE 141 IV 77 E. 5.5.1; 138 IV 226 E. 7.1; 137 IV 189 E. 4.2; 132 IV 63 E. 4.3). Zur Erleichterung der Triage kann der Richter geeignete Sachkundige beiziehen, was namentlich dem Schutz von Geheimnis- und Persönlichkeitsrechten sowie der Nachachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes dienen kann. Dabei hat der zuständige Richter die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine unzulässige bzw. verfrühte Einsicht in die fraglichen Daten und Dokumente durch Drittpersonen, insbesondere Ermittlungs- und Untersuchungsbeamte, zu vermeiden. Der Entsiegelungsrichter darf die Triage der versiegelten Gegenstände bzw. die Aussonderung von geheimnisgeschützten Aufzeichnungen und Unterlagen nicht an die Untersuchungsbehörde delegieren (BGE 142 IV 372 E. 3.1; 141 IV 77 E. 5.5.1; 137 IV 189 E. 5.1.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_550/2018 vom 6. August 2019 E. 2.1; 1B_499/2017 vom 12. April 2018 E. 4.1).

E. 2.3

Es ist somit ausschliesslich die Aufgabe der Beschwerdekammer, welche das richterliche Entsiegelungsverfahren durchführt, die versiegelten Dokumente zu sichten und die richterliche Triage durchzuführen. Dabei hat sie diejenigen Akten auszuscheiden, die für die Untersuchung nicht von Bedeutung sind und/oder die aufgrund schützenswerter Geheimnisse (Art. 50 Abs. 2 VStrR) nicht durchsucht werden dürfen (vgl. BGE 132 IV 63 E. 4.3). Vorliegend hat die Gesuchsgegnerin in ihrer Gesuchsantwort vom 12. September 2019 die Dokumente einzeln bezeichnet, die ihrer Ansicht nach mit dem Untersuchungsgegenstand in keinem Zusammenhang stehen bzw. der Geheimhaltung unterliegen (act. 4 S. 2). Ohne Einsicht in die versiegelten Akten ist es der Beschwerdekammer im vorliegenden Fall jedoch nicht möglich zu überprüfen, ob die erhobenen Einwendungen gegen die Entsiegelung einzelner Dokumente begründet sind bzw. ob die diesbezüglichen Voraussetzungen für die Entsiegelung gegeben sind. Die Gesuchstellerin ist darauf hinzuweisen, dass es alleine im Ermessen des Entsiegelungsrichters steht, ob die richterliche Triage nach vorgängiger Sichtung der versiegelten Unterlagen oder lediglich gestützt auf ein (detailliertes) Aktenverzeichnis vorgenommen werden kann.

Zusammenfassend ist es der Beschwerdekammer gestützt auf die ihr vorliegenden Akten nicht möglich, über das Entsiegelungsgesuch zu befinden. Auf das Entsiegelungsgesuch ist daher nicht einzutreten. Die Akten bleiben damit (einstweilen) versiegelt.

- 6 -

E. 3

Dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens entsprechend wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 4 BGG analog). Die Gesuchstellerin hat der Gesuchsgegnerin für das vorliegende Verfahren eine Parteientschädigung zu leisten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG analog). Diese wird festgesetzt auf Fr. 2'000.-- (inkl. Auslagen und MwSt.; Art. 10 und 12 Abs. 2 BStKR).

- 7 -